

## Geschäftsordnung Landesseniorenbeirat Berlin

### Präambel

Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz (BerlSenG) bestimmt die Ziele und Rahmenbedingungen des Wirkens des Landesseniorenbeirates Berlin (LSBB) und definiert insbesondere in den §§ 6 und 7 Zusammensetzung und Aufgaben. Ergänzend gibt sich der LSBB für sein ehrenamtliches Engagement folgende Geschäftsordnung.

### § 1 Vertretungsbefugnis der Mitglieder

Die Mitglieder sind an Beschlüsse ihrer Herkunftsinstitution (BerlSenG § 6 (1) 1-3) im Rahmen der Mitwirkung im LSBB gebunden. Liegen dort keine Beschlüsse vor, vertreten sie ihre persönlichen Erfahrungen.

### § 2 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit außerhalb ihrer Herkunftsorganisation über die Beratungen im nicht öffentlichen Teil der Arbeitsberatungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.

### § 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Jedes Mitglied gemäß BerlSenG § 6 (1) 1-3 kann mit Zustimmung der Herkunftsinstitution eine Stellvertretung für die Teilnahme am Plenum schriftlich benennen. Wenn das Mitglied nicht selbst im Plenum anwesend ist, nimmt die Stellvertretung das Stimmrecht des Mitglieds wahr.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem für Senior\*innen zuständigen Mitglied des Senats sein Ausscheiden aus dem LSBB erklären. Scheidet ein Mitglied aus, so kann ein neues Mitglied für die Berufung in den LSBB von der Herkunftsinstitution (BerlSenG § 6 (1) Nr. 2.-3.) vorgeschlagen werden. Der LSBB ist zu informieren.
- (3) Eine Stellvertretung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Herkunftsinstitution (BerlSenG § 6 (1) 1-3) und dem LSBB ihr Ausscheiden erklären.
- (4) Der Vorschlag gemäß BerlSenG § 6 (1) Nr. 3. Satz 2, eine Organisation oder deren Vertreterin oder Vertreter abberufen zu lassen, muss im Plenum bei Beschlussfähigkeit mit absoluter Zweidrittelmehrheit<sup>1</sup> der anwesenden Stimmberechtigten gebildet werden.
- (5) Der Vorschlag zur Berufung von zwölf Vertreter\*innen von Seniorenorganisationen (BerlSenG § 6 (1) 2.) wird per Abstimmung im Plenum bei Beschlussfähigkeit gefasst. Nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren wird eine alphabetische Liste der sich bewerbenden Organisationen erstellt. Jeder Stimmberechtigte hat maximal zwölf Stimmen, die per Ankreuzen einer Organisation gekennzeichnet werden. Stimmzettel sind ungültig, wenn auf ihnen der Wille des oder der Stimmberechtigten nicht

---

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmen (einschließlich der Stimmenthaltungen).

erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder sie anderweitig beschriftet oder markiert wurden. Zur Berufung durch das für Senior\*innen zuständige Senatsmitglied werden die zwölf Organisationen mit den meisten Stimmen vorgeschlagen. Besteht bei Platz 12 und nachfolgenden Plätzen Stimmengleichheit, erfolgt zwischen diesen Organisationen eine weitere Abstimmung. Kommt es hierbei zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 17 Mitglieder (2/3 Mehrheit) anwesend sind.
- (2) Ein Mitglied des LSBB kann seine Stimme mittels Stimmbotschaft abgeben oder sich durch ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem/der Vorsitzenden des LSBB vor der Sitzung vorzulegen.
- (3) Sind keine anderen Mehrheiten erforderlich, wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.<sup>2</sup>
- (4) Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist möglich, wenn dem alle Mitglieder zugestimmt haben.

#### **§ 5 Vorsitz und Vorstand**

- (1) Die Vorstandsmitglieder gemäß BerlSenG § 3a (3) werden im Plenum bei Beschlussfähigkeit jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Landesseniorenmitwirkungsgrerien. Entsprechend BerlSenG § 3a (3) gehört die/der Vorsitzende der Landesseniorenvertretung Berlin aufgrund ihres oder seines Amtes zum Vorstand.
- (2) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. ein Vorstandsmitglied leitet jeweils das Plenum und ist für dessen inhaltliche Vorbereitung verantwortlich.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den LSBB nach innen und außen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung nimmt die/der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende kann für die Außenvertretung andere Vorstandsmitglieder und Fachsprecher\*innen bestimmen.
- (4) Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

#### **§ 6 Arbeitsprogramm**

Der LSBB gibt sich jährlich ein Arbeitsprogramm, das jeweils im November des Vorjahres beschlossen wird.

---

<sup>2</sup> Mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 7 Plenum**

- (1) Das Plenum findet grundsätzlich alle zwei Monate als Präsenzveranstaltung statt.
- (2) Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Plenum als Videokonferenz durchführen bzw. einzelnen Mitglieder zugestehen, sich per Video- und Audioverbindung zu der Sitzung zuzuschalten.
- (3) Die Termine werden vom LSBB spätestens jeweils im November des Vorjahres festgelegt. Auf Verlangen von mindestens 13 Mitgliedern hat binnen zehn Tagen ein außerordentliches Plenum stattzufinden.
- (4) Beschlussanträge sollen jeweils drei Wochen vor dem Plenum in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (5) Die Einladung zum jeweiligen Plenum ist unter Beifügung der Tagesordnung und der Beschlussanträge spätestens zehn Werktage vorher grundsätzlich per E-Mail an die Mitglieder zu versenden. Bei außerordentlichen Plenen beträgt die Frist drei Tage.
- (6) Die Plenen sind in der Regel öffentlich und Bild- und Tonaufnahmen ohne nochmalige Abstimmung gestattet. In besonderen Fällen können laut BerlSenG § 3a die Öffentlichkeit sowie Bild- und Tonaufnahmen ausgeschlossen werden.
- (7) Zu den öffentlichen Plenarsitzungen ist der Zutritt für Gäste nach Maßgabe der verfügbaren Plätze gestattet.

## **§ 8 Niederschriften**

Über die Beschlüsse des Plenums ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern und ihren Stellvertretungen spätestens zehn Werktage nach dem Plenum zu übermitteln. Etwaige Einwendungen sind jeweils bis fünf Werktage vor der Vorstandssitzung des Plenum-Monats an die Geschäftsstelle zu senden.

## **§ 9 Fachsprecher\*innen und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann Fachsprecher\*innen vorschlagen. Diese sollen grundsätzlich Mitglied des LSBB sein. Das Plenum stimmt darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ab.
- (2) Fachsprecher\*innen machen auf Handlungsbedarfe aufmerksam und können Stellungnahmen und Empfehlungen als Beschlussanträge in das Plenum einbringen.
- (3) Fachsprecher\*innen können dem LSBB zur Vorbereitung einzelner Themen (Arbeitsauftrag) die Einrichtung von Arbeitsgruppen vorschlagen. Das Plenum stimmt darüber ab und legt entsprechend dem Arbeitsauftrag die Dauer der Tätigkeit der Arbeitsgruppe fest.
- (4) Den notwendigen Tagungsrhythmus legen die Mitglieder der Arbeitsgruppen entsprechend dem Arbeitsauftrag selbstständig bei Konstituierung fest. Sie beraten nicht öffentlich. Fachsprecher\*innen laden zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens fünf Werktage vorher per E-Mail an die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein. Die Geschäftsstelle des LSBB erhält die Einladung zur Kenntnis (cc).

- (5) Arbeitsergebnisse in Form einer Stellungnahme, Empfehlung oder eines Berichts werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Arbeitsgruppenmitglieder beschlossen und schriftlich als Beschlussantrag in das Plenum eingebracht. Fachsprecher\*innen vertreten die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppe im Plenum.
- (6) Die Fachsprecher\*innen und Arbeitsgruppen stimmen sich entsprechend dem Jahresarbeitsprogramm oder dem Arbeitsauftrag nach Erfordernis selbstständig untereinander ab.
- (7) Arbeitsgruppenmitglieder können für die Teilnahme an den Sitzungen entsprechend der Zuwendungsvoraussetzungen für den LSBB und die LSV Fahrkarten von der Geschäftsstelle erhalten, sofern ihnen für die Fahrten zum Tagungsort ÖPNV-Kosten entstanden sind. Privat angeschaffte Zeitkarten müssen vorrangig eingesetzt werden.
- (8) Entstehen für die Durchführung einer Arbeitsgruppensitzung Kosten über die Regelung des §9 Abs. 7 dieser GO hinaus, muss einem schriftlichen Kostenvoranschlag vom Verantwortlichen für Finanzangelegenheiten des Vorstandes vorab zugestimmt werden.

## **§10 Sachverständige und Gäste**

Der Vorstand und die Fachsprecher\*innen können Stellungnahmen einholen und Sachverständige bzw. Fachexpert\*innen von Behörden und Institutionen, von Organisationen und Verbänden sowie andere Gäste zur Arbeit hinzuziehen.

## **§11 Veröffentlichungen**

- (1) Stellungnahmen, Empfehlungen, Berichte und Jahrestätigkeitsberichte werden nach der mündlichen Erörterung im Plenum beschlossen.
- (2) Sie werden nach Beschluss im Internet veröffentlicht.
- (3) Liegen zu einzelnen Themen oder ganzen Themenbereichen keine beschlossenen Stellungnahmen, Empfehlungen bzw. Berichte vor, können der Vorstand bzw. die Fachsprecher\*innen erforderliche Einschätzungen öffentlich abgeben.

## **§12 Geschäftsstelle, Zuwendung**

- (1) Landesseniorenbeirat und Landesseniorenvertretung werden von einer gemeinsamen Geschäftsstelle unterstützt. Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen der Vorsitzenden der Landesseniorenmitwirkungsgremien.
- (2) Die Vorsitzenden der Landesseniorenmitwirkungsgremien entscheiden gemeinsam über die Organisation der Geschäftsstelle, ihre personelle Besetzung sowie in Abstimmung mit den Verantwortlichen für Finanzangelegenheiten über die Verwendung der ihnen insgesamt zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel.
- (3) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle nehmen nach näherer Bestimmung der/des Vorsitzende/n jeweils am Plenum teil.

### **§13 Weiterbildungen und externe Veranstaltungen**

Die kostenpflichtige Teilnahme an externen Veranstaltungen und Weiterbildungen bedarf vorab der Zustimmung des Verantwortlichen für Finanzangelegenheiten im Vorstand.

### **§14 Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit<sup>3</sup> der Mitglieder. Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Zustimmung (21.09.2022) in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen für den LSBB in der Fassung vom 19.07.2017.

Berlin am 21.09.2022 - Beschluss im LSBB Plenum

---

<sup>3</sup> Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit inklusive Stimmenthaltungen